

sie als aus dogmatischen Auffassungen und anderen theoretischen Unklarheiten stammend charakterisierte<sup>3</sup>. Die Gerichte haben jetzt zu einem großen Teil begriffen, daß sie sich von Routine und Dogmatismus frei machen, den Angeklagten als Menschen allseitig beurteilen und das Verbrechen in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen erkennen und beurteilen müssen. Wenn das auch noch nicht in vollem Umfang gelungen ist, so hat es in der Folgezeit doch zu einer gewissen Kontinuität und Einheitlichkeit in der Strafrechtsprechung geführt und muß als ein Erfolg in dem Streben nach einer echten sozialistischen Rechtsprechung festgestellt werden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß z. B. schnelle Hinweise des Staatsrates der Rechtsprechung auf diesem Wege geholfen haben.

In der Rechtsprechung spiegeln sich der vielseitige und überaus komplizierte Prozeß des Kampfes des Neuen gegen das Alte, Überlebte bei der Vorwärtentwicklung der menschlichen Gesellschaft und die ganze Mannigfaltigkeit in den Beziehungen der Menschen zueinander wider. Diese Kompliziertheit der gesellschaftlichen Zusammenhänge wird nicht immer und überall erkannt und tief genug erforscht, so daß dann im Ergebnis unrichtig entschieden wird und die Entscheidung nicht in Einklang mit der gesellschaftlichen Entwicklung und mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Interessen zu bringen ist. Das ist vor allem bei Gewaltverbrechen, insbesondere bei Sexualdelikten, und bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum der Fall.

#### Zur Rechtsprechung bei Sexualdelikten

Es gibt noch immer Urteile in Sittlichkeitsdelikten, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Moralanschauungen der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechen, weil Strafart oder Strafmaß zu milde gewählt wurden. Das Oberste Gericht hat seit Juni vorigen Jahres auf diese Gefahr aufmerksam gemacht, in Kassationsurteilen ein solches liberalistisches Verhalten gegenüber derartigen Verbrechen kritisiert und die Entscheidungen z. T. in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht<sup>4</sup>. Trotzdem gibt es auch in den letzten Monaten noch Urteile, die nicht gebilligt werden können. Dafür folgende Beispiele:

Das Kreisgericht Gera (Stadt) verurteilte am 29. Januar 1963 den 33jährigen Angeklagten P., der in den Monaten November und Dezember 1961 in angetrunkenem Zustand seine 12jährige Tochter in drei bis vier Fällen geschlechtlich mißbraucht hatte, zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Jahr und fünf Monaten. Diese Strafe zeigt, daß das Kreisgericht die Gesellschaftsgefährlichkeit des schweren Sittlichkeitsverbrechens nicht erkannt hat, daß es in diesem Fall mit einer bedingten Verurteilung die berechtigten Interessen der Gesellschaft nicht schützen konnte. Unsere junge Generation muß so erzogen werden, daß sie moralisch sauber und sittlich gefestigt aufwächst. Dieses Ziel der staatlichen Leitungstätigkeit hätte das Kreisgericht beachten müssen.

Die liberalistische Position des Kreisgerichts führte darüber hinaus zu einer Gesetzesverletzung. Das Gericht hat den Angeklagten zwar richtig wegen tateinheitlicher Verletzung von § 173 Abs. 1 StGB (Blutschande), § 174 Ziff. 1 StGB (Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses) und § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (Unzucht mit Kindern) schuldig gesprochen und die Strafe richtig dem § 174 StGB entnommen, weil er Zuchthaus bis zu 15 Jahren androht. Dann aber hat es

gesetzwidrig von der in dieser Bestimmung wahlweise angedrohten Gefängnisstrafe Gebrauch gemacht, obwohl der tateinheitlich verletzte § 173 StGB nur Zuchthaus androht und deshalb mindestens auf eine Zuchthausstrafe von einem Jahr hätte erkannt werden müssen.

Diese Mängel hat das Oberste Gericht durch Kassationsurteil vom 12. März 1963 korrigiert und dem Kreisgericht die Weisung erteilt, in der erneuten Verhandlung auf eine Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahr und sechs Monaten zu erkennen. Eine solche Strafe ist erforderlich, weil wir hart zuschlagen müssen, wo Unmoral in unsere Jugend hineingetragen und dadurch der Kampf gegen derartige Reste der bürgerlichen Ideologie in den Köpfen unserer Menschen wesentlich erschwert wird.

Das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk West) verurteilte am 19. April 1963 den 27jährigen Angeklagten M. bedingt zu einem Jahr Gefängnis. Er war bereits am 13. Oktober 1961 wegen versuchter Notzucht zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt und am 16. Juli 1962 vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Bald darauf, nämlich am 25. August 1962, versuchte er wiederum, nach einer Tanzveranstaltung ein 18jähriges Mädchen zu vergewaltigen. Der Angeklagte warf das Mädchen zu Boden und versuchte mehrfach mit Gewalt den Widerstand des Mädchens zu brechen und zum Geschlechtsverkehr zu kommen. Auf die Hilfschreie des Mädchens eilten schließlich andere Bürger herbei, die die Vollendung des Verbrechens verhinderten.

Das Kreisgericht begründete die bedingte Verurteilung damit, daß der Angeklagte seit kurzer Zeit in einem starken Kollektiv arbeite. Bei so skrupelloser und harnäckiger Mißachtung der Grundsätze sozialistischer Moral und des gesellschaftlichen Zusammenlebens kann aber doch die Frage der Erziehung durch das Kollektiv nicht gestellt werden. Vielmehr muß hier durch den Ausspruch einer unbedingten Freiheitsstrafe der Täter zeitweise isoliert und im Strafvollzug erzogen werden. Nur dadurch kann die Gesellschaft wirksam geschützt werden. Das Bezirksgericht sollte die Strafsache überprüfen und ggf. im Wege der Kassation eine Korrektur der bedingten Verurteilung veranlassen.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß bei Sexualdelikten immer auf Freiheitsstrafen erkannt werden muß. Es kann unter bestimmten Umständen auch eine bedingte Verurteilung gerechtfertigt sein. Dafür ein Beispiel:

Das Kreisgericht Rochlitz verurteilte am 27. April 1963 den 16 Jahre alten Angeklagten U. wegen versuchter Notzucht zu sechs Monaten Gefängnis. Der Jugendliche, der noch keine geschlechtlichen Beziehungen zu Frauen unterhalten hatte, fuhr am 9. März 1963 der Geschädigten mit dem Fahrrad nach. Er verlangte, daß sie ihn küssen sollte. Als sie es ablehnte, drängte er sie an eine Steinmauer, drückte seinen Körper gegen sie und faßte unter Anwendung von Gewalt an ihr Geschlechtsteil. Auf Grund der Gegenwehr der Frau und weil er ein Auto kommen hörte, ließ er von ihr ab.

Das Kreisgericht bejahte richtigerweise das Vorliegen milderer Umstände in der Person des Täters und ging im Urteil auch umfassend auf die arbeitsmäßigen und persönlichen Belange im Leben dieses Jugendlichen ein. In diesem Fall forderten weder die Folgen noch die geringe Intensität bei der Gewaltanwendung eine unbedingte Strafe. Hier wäre eine bedingte Verurteilung unter Organisation kollektiver gesellschaftlicher Erziehung durchaus am Platze gewesen.

An diesen Beispielen sollte verdeutlicht werden, daß es einerseits keinen Schematismus geben darf, daß aber andererseits bedingte Verurteilungen eine wirkliche Ausnahme bilden müssen. Wo Mängel in der Rechtsprechung bei Sexualdelikten festgestellt werden,

<sup>3</sup> Walter Ulbricht, „Die nächsten Schritte zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege“, in: Unser sozialistisches Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 5/1962, S. 9.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Urt. vom 20. November 1962 - 3 Zst III 37/62 - in NJ 1963 S. 153 fE.